

Produkt:	09.01.01.
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Brewi
Datum:	26.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Stadtverordnetenversammlung	20.10.2023	

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 130-00 "Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße"
hier: Satzungsbeschluss****Beschlussvorschlag:****Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 (2) S. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 13a (2) Nr. 1 BauGB und § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Stellungnahmen eingegangen sind.
2. Der Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13a (2) Nr. 1 BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, wird hiermit beschlossen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 130-00 „Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße“ wird in der vorliegenden Fassung inklusive bauordnungs-rechtlicher Festsetzungen gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
4. Den als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Lampertheim und dem Vorhabenträger abzuschließen.

Sachdarstellung:

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss hat seiner Sitzung am 19.09.2023 den im Betreff genannten Tagesordnungspunkt behandelt und einstimmig beschlossen.

Seitens der Verwaltung wurde in der Sitzung darüber informiert, dass die Beurteilung hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Arten auf den Vorhabengrundstücken abgeschlossen wurde.

Die drei in diesem Rahmen erforderlichen Begehungen der Grundstücke durch einen Biologen sind erfolgt. Es konnte keine Betroffenheit von Fledermäusen, Vögel oder sonstigen Artengruppen (z.B. Feldhamster oder Haselmaus) festgestellt werden.

Bezüglich der Artengruppe der Reptilien konnten bei der Begehung am 31.08.2023 zwei diesjährige Jungtiere der streng geschützten Mauereidechse festgestellt werden. Bei der letzten Begehung am 05.09.2023 wurden wiederum zwei Jungtiere der Mauereidechse angetroffen, eins davon aber wiederholt.

Anhand der Ergebnisse sowie dem Fehlen adulter und letztjähriger Tiere sei eine dauerhafte Besiedelung der Vorhabengrundstücke durch die Mauereidechse aus fachgutachterlicher Sicht noch nicht vorhanden. Aufgrund der geringen Zahl der Beobachtungen zusammen mit dem Nachweis lediglich diesjähriger Jungtiere und dem Fehlen geeigneter Habitate auf den Grundstücken sei laut Biologen nicht von einer größeren und dauerhaften Population der Mauereidechse auszugehen. Für die vorhandenen Tiere erhöhe sich das Tötungsrisiko durch die Realisierung des Vorhabens nicht signifikant gegenüber dem allgemeinen Tötungsrisiko im Bereich der bestehenden Bebauung mit angrenzendem hohem Verkehrsaufkommen.

Das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten und dauerhaft genutzter Ruhestätten für die Mauereidechse könne aufgrund des Nichtvorkommens adulter, geschlechtsreifer Tiere ebenfalls ausgeschlossen werden.

Um die im Plangebiet vorhandenen Mauereidechsen zu vergrämen und eine weitere Einwanderung zu verhindern, wurde die vorhandene Vegetation auf Empfehlung des Biologen komplett und bodennah beseitigt. Um eine sich reproduzierende Teilpopulation zu vermeiden, sind die Bau- und Erschließungsarbeiten möglichst zeitnah bis Ende der Winterruhe (Ende Februar/Anfang März 2024) zu beginnen und die Strukturen mit Habitateignung als Fortpflanzungs- und Überwinterstätte zu beseitigen. Zudem ist das Plangebiet mit einem Reptilienzaun gegen eine weitere Einwanderung abuzäunen, sollten die Bau- und Erschließungsmaßnahmen nicht bis Ende der Winterruhe beginnen. Alle diese Maßnahmen sind durch eine Umweltfachbegleitung zu koordinieren und zu überwachen.

Der Durchführungsvertrag wurde von der Verwaltung entsprechend um die Empfehlungen des Biologen ergänzt und ein eigenständiger Beschlussvorschlag Nr. 4 für den Vertrag in die Ergänzungsvorlage aufgenommen. Zusätzlich wurden die Anlagen, die sich auf die artenschutzrechtliche Beurteilung beziehen, inhaltlich angepasst.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Brewi)

(Wicke)

(Störmer)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

Keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglichen projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		